Amtsblatt der Europäischen Union

C 299

Ausgabe in deutscher Sprache

66. Jahrgang

24. August 2023

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 299/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11117 — APOLLO / PLATINUM FALCON / UNIVAR) ([1]) 1

2023/C 299/02 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.11190 — CORAL REEF / MHI / EQUITY INMEUBLES) ([1]) 2

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2023/C 299/03 Euro-Wechselkurs — 23. August 2023 3

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2023/C 299/04 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.11226 – DIGITALBRIDGE / OMERS / BEANFIELD) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ([1]) 4

Berichtigungen

2023/C 299/05 Berichtigung der Bekanntmachung eines Allgemeinen Auswahlverfahrens (ABl. C 255 vom 20.7.2023) 6

DE

([1]) Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11117 — APOLLO / PLATINUM FALCON / UNIVAR)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 299/01)

Am 5. Juni 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11117 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11190 — CORAL REEF / MHI / EQUITY INMEUBLES)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 299/02)

Am 18. August 2023 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32023M11190 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

23. August 2023

(2023/C 299/03)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0805	CAD	Kanadischer Dollar	1,4667
JPY	Japanischer Yen	157,28	HKD	Hongkong-Dollar	8,4716
DKK	Dänische Krone	7,4531	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8224
GBP	Pfund Sterling	0,85653	SGD	Singapur-Dollar	1,4677
SEK	Schwedische Krone	11,9061	KRW	Südkoreanischer Won	1 448,26
CHF	Schweizer Franken	0,9524	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,2097
ISK	Isländische Krone	143,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8796
NOK	Norwegische Krone	11,5730	IDR	Indonesische Rupiah	16 523,94
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,0313
CZK	Tschechische Krone	24,132	PHP	Philippinischer Peso	61,351
HUF	Ungarischer Forint	383,33	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,4773	THB	Thailändischer Baht	37,936
RON	Rumänischer Leu	4,9408	BRL	Brasilianischer Real	5,3306
TRY	Türkische Lira	29,4080	MXN	Mexikanischer Peso	18,2457
AUD	Australischer Dollar	1,6840	INR	Indische Rupie	89,3258

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11226 – DIGITALBRIDGE / OMERS / BEANFIELD)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2023/C 299/04)

1. Am 4. August 2023 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OMERS Administration Corporation („OMERS“, Kanada),

— DigitalBridge Group, Inc. („DigitalBridge“, USA),

— Beanfield Technologies Inc. („Beanfield“, Kanada), kontrolliert von DigitalBridge.

OMERS und DigitalBridge werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Beanfield übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OMERS ist der Verwalter des Ontario Municipal Employees Retirement System Primary Pension Plan, ein im Jahr 1962 gegründeter kanadischer Pensionsfonds. OMERS investiert in eine Reihe öffentlicher und privater Anlageprodukte und -dienstleistungen.

— DigitalBridge ist eine Investmentgesellschaft für digitale Infrastruktur, die direkt und über ihre Portfoliogesellschaften in fünf Schlüsselbereiche investiert: i) Rechenzentren; ii) Mobilfunkmasten; iii) Glasfasernetze; iv) Kleinzellen und v) Edge-Infrastruktur.

— Beanfield ist in mehreren Bereichen auf dem Gebiet der elektronischen Kommunikation und Konnektivität tätig, z. B. Glasfaser-Konnektivität, Internet- und internetbezogene Dienste, Cloud-Hosting, Rechenzentrumsdienste, Kollokation und Voice-over-IP, vor allem für größere kanadische Metropolregionen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11226 – DIGITALBRIDGE / OMERS / BEANFIELD

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Bekanntmachung eines Allgemeinen Auswahlverfahrens

(Amtsblatt der Europäischen Union C 255 vom 20. Juli 2023)

(2023/C 299/05)

Auf Seite 7:

Anstelle: „Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 254 A vom 20. Juli 2023 veröffentlicht."

muss es heißen: „Die Bekanntmachung des Auswahlverfahrens wird in 24 Sprachen im *Amtsblatt der Europäischen Union* C 255 A vom 20. Juli 2023 veröffentlicht."

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE